



GIH Gebäudeenergieberater
Ingenieure Handwerker
Landesverband Sachsen-Anhalt

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Landesverband Sachsen-Anhalt“.
Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in 39387 Oschersleben, Halberstädter Str. 25

§2 Zweck

- (1) Der Verein sieht seinen Zweck in der Förderung der qualifizierten, produktneutralen und unabhängigen Gebäudeenergieberatung. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen.
Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung stellt sich der Verein das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige und umweltschonende Energiepolitik im Bundesland Sachsen-Anhalt zu fördern und zu unterstützen. Das gilt sowohl bei zu errichtenden Gebäuden als auch bei der nachhaltigen Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz. Wir fördern die Anwendung innovativer Produkte, Technologien und Dienstleistungen.
- (2) Der Verein ist Sprecher aller bei ihm eingetragenen ordentlichen Mitglieder, tritt für deren bundesweiten Zusammenschluss ein und erstrebt ein einheitliches, eigenständiges Berufsbild. Er vertritt die wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder. Der Verein organisiert und führt Weiterbildungen durch.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Werbung und Information der Bevölkerung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder untergliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Gebäudeenergieberater im Handwerk, gleichwertig oder höherwertig haben. Sie sind verpflichtet, ihre Gebäudeenergieberater Tätigkeit auf eine produktneutrale, qualifizierte und gewerkeunabhängige Beratung abzustellen. Der Gebäudeenergieberater wird für ein Objekt bzw. einen Beratungsempfänger, bei dem ein Beratungsgutachten erstellt wurde, keine handwerklichen Arbeiten durchführen. Auch darf er beim Objekt bzw. Beratungsempfänger keine Produkte vertreiben oder Anlagen errichten, die bei Energiesparinvestitionen im Heizungs- und Gebäudebereich verwendet werden. Desgleichen fordert oder empfängt er von solchen Unternehmen keine Provision.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.
- (4) Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Hierzu gehört, dass alle anfallenden Arbeiten möglichst in Eigenleistung durchzuführen sind. Alle ordentlichen Mitglieder sind diesbezüglich zur Mitarbeit verpflichtet. Die Tätigkeit des Vorstandes und der sonstigen Mitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt wird am Ende eines Kalendervierteljahres wirksam. Es ist eine Frist von zwei Monaten einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Für die Gestaltung des Vereinszwecks im Sinne dieser Satzung werden Beiträge erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, dieser setzt sich zusammen aus dem eingetragenen und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der eingetragene Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder dieses eingetragenen Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 2. stellvertretenden Vorstand und 5 Beisitzern.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (2) Gewählt werden auch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der rechnerischen Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten
- (2) Vorstandssitzungen haben mindestens vierteljährlich stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende des Vereins hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Auf der Jahreshauptversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
- (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung sind schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Am Anfang der Versammlung wird mit einfacher Mehrheit ein Protokollführer gewählt. Er unterschreibt das erstellte Protokoll.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Aufgaben des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - b) Mitgliedsbeiträge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - c) Satzungsänderung/en mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
 - d) Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen.
- (2) Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (3) Über das Vermögen entscheidet die auflösende Versammlung, jedoch kann es nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Gebäudeenergieberatung verwendet werden.

§ 14 Vollmacht

Soweit für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins, für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister Änderungen oder Ergänzung der Satzung erforderlich werden, sind der Vorstandsvorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt, die erforderlichen oder auch nur dienlich seienden Beschlüsse einstimmig mit der Wirkung für oder gegen Mitglieder des Vereins zu fassen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Oschersleben, den 15.05.2007